

Vngläubige der Sacramenten sich gebrauchen / so werden dadurch die Sacramenta prophanirt vnd entheiligt. Derentwegen / ob wol die Vngläubige zur Predigt des Evangelii zugelassen / ja zu derselben genöthiget werden sollen / weil G S z z der HERR durch diß Mittel den Glauben pflegt anzuzünden; So sollen sie doch gleichwol nicht zum gebrauch der Sacramenten zugelassen / sondern viel mehr darvon abgewiesen werden / biß so lang sie dem Evangelio gläuben / vnd solchen ihren Glauben bekennen. Inmassen solches auch die praxis beyderseits Evangelischen Kirchen gnugsam bezeuget / als darinnen man keinen zum gebrauch der Sacramenten zulässt / diesen Vnglaube bekandt vnd offenbar ist. Darbey aber gleichwol dieses zu mercken / daß die Kinder der Christen / ob sie schon Alters halben ihr Glaubensbekänntniß nicht thun können / dennoch aber darumb nicht / gleich den Kindern der vngläubigen Juden / Türcken vnd Heyden / von der Tauff abgewiesen / sondern hergegen / weil sie in der Christlichen Kirche erzeugt vnd gebohren worden / vnd also die verheißung Gottes sowol sie / als ihre Eltern angehet / zur Tauff zugelassen werden. Hat also Ehr D. Menzer hieraus auch unsere meynung über dieser Frage; **Wem zu gut Christus das Predigtamt / Tauff vnd Abendmahl eingesetzt habe?** zu vernehmen. Welche dann verhoffentlich von jenerseits Evangelischen nicht widerachtet / oder doch nicht solcher Irrthumb beschuldigt werden wird / dadurch der Grund der Seliakheit umbgestossen / vnd umb welcher willen wir ewig verlohren seyn sollten: daß sie also vns mit gutem Gewissen nicht sollten für Kinder Gottes / vnd für ihre Mitbrüder in Christo erkennen können.

CAP. 12.

Was zwischen beyderseits Evangelischen / im Artikel von der Person des HERRN Christi / noch streittig sey / darbey dann zugleich beantwortet wird / was Menzer bey solcher Frage erwehnet.

M ij

Nach